

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Wir haben lange sinniert, um zu einem Konzept zu gelangen, das nahezu alle unsere (und eure) Wünsche unter einen Hut bringt. Vorherrschendes Ziel des Buches sollte und soll es nämlich sein, Anfänger in die oft und heftig gehasste Materie des Verwaltungsrechts einzuführen. Eben dieses Verwaltungsrecht hat schon viele fast in den Wahnsinn getrieben und/oder einfach resignieren lassen. Das muss nicht sein!

Wegen der – im Gegensatz zu Zivil- oder Strafrechtsklausuren – zu beachtenden prozessualen Seite des Verwaltungsrechts haben wir uns insbesondere mit dem systematischen Aufbau der Klagearten beschäftigt. Auch dem einstweiligen Rechtsschutz und dem Widerspruchsverfahren konnten wir uns nicht verschließen. Der Aufbau einer Klausur (z.B. Trennung in Zulässigkeit und Begründetheit der Klage) bereitet innerhalb der Klausuren erfahrungsgemäß immer wieder Kopfzerbrechen. In die Klausuren haben wir dann jeweils Probleme des Allgemeinen Verwaltungsrechts eingestreut. Aber nicht etwa „wild drauflos“, sondern wiederum Schritt für Schritt. Is' das nix? ...

Köln, im späten Schmuddelsommer 1996

*Oliver Stumm
Egbert Rumpf-Rometsch*

Aus dem Vorwort zur 5. Auflage

Abermals habe ich diverse Kleinigkeiten verändert, ergänzt oder gestrichen, um euch den Inhalt des Buchs noch transparenter präsentieren zu können.

Umfangreiche Änderungen im gesamten Buch waren notwendig, weil in einigen Bundesländern (etwa in Nordrhein-Westfalen) abweichend von § 68 I 1 bzw. § 68 II i.V.m. I 1 VwGO grundsätzlich kein Vorverfahren mehr erforderlich ist, also nicht mehr erfolglos ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden muss. Wie sich das auf die Fälle auswirkt, werdet ihr sehen. Wo es relevant erscheint, habe ich im Fazit der Fälle vermerkt, wie die jeweils „andere“ Lösung aussehen muss. ...

Köln, im Herbst nach einem (zumindest gefühlt) verregneten Sommer 2008

Egbert Rumpf-Rometsch

Aus dem Vorwort zur 8. Auflage

Huppala! An der Vorverfahren-Entbehrlichkeits-Front (siehe bereits Vorwort zur 5. Auflage) hat sich dann doch noch etwas getan. In Nordrhein-Westfalen ist die Entbehrlichkeit des Widerspruchsverfahrens nunmehr nicht mehr „befristet“.

Aber: Anders als von mir erwartet ist in den meisten Bundesländern vor der Erhebung bestimmter Klagen immer noch ein erfolgloses Widerspruchsverfahren durchzuführen. Ob sich da noch etwas tut? Ich warte und warte ...

Köln, im postfaktischen Frühjahr 2017

Egbert Rumpf-Rometsch

Vorwort zur 9. Auflage

Ich wiederhole mich: Die Überarbeitung der Voraufgabe hat mir – wie jede Überarbeitung – spannende und lustige Tage beschert. Wie so oft durfte ich das eine oder andere Detail modifizieren und verbessern.

Der Anregung, alle für die jeweiligen Fälle relevanten Gesetze in diesem Buch abzu- drucken, möchte ich nicht nachkommen. Ihr findet jede Norm tagesaktuell im Internet. Meldet euch aber, wenn ihr in den Folgeaufgaben oder auf www.fall-fallag.de detail- lierte Aufbauschemata nicht nur zur Anfechtungsklage finden wollt.

Nach wie vor ist eure konstruktive Kritik gefragt! Nutzt die unten angegebene E-Mail- Adresse und schreibt an den Verlag. Ich bemühe mich, eure Vorschläge in den Folge- aufgaben zu berücksichtigen. Und nun wie immer viel Spaß.

Köln, im vom Corona-Virus betroffenen Frühjahr 2020

Egbert Rumpf-Rometsch

Kontakt: lobundtadel@fall-fallag.de
www.fall-fallag.de